

RS UVS Niederösterreich 1993/06/01 Senat-KO-92-070

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.06.1993

Rechtssatz

Jeder neuerliche Verstoß gegen irgendeine Vorschrift des KJBG stellt einen Wiederholungsfall dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at